

Stadt Heidelberg Postfach 10 55 20 69045 Heidelberg

TSV Handschuhsheim 1886 e.V.
Geschäftsstelle
Tiergartenstraße 126

69120 Heidelberg

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Unser Zeichen
RA

Amt / Dienststelle
Amt für Sport und
Gesundheitsförderung

Verwaltungsgebäude
Tiergartenstr. 13/1

Bearbeitet von
Herr Rama Aithal

Zimmer
13

Telefon
06221 513-4408

Telefax
06221 402263

E-Mail
rama.aithal
@heidelberg.de

Datum
22. Juli 2020

Benutzung städtischer Sporthallen für Sportveranstaltungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bestätigen Ihnen, dass Sie die

SZ Nord Halle 1 Feld 1 Tribüne SZ Nord Halle 1 Feld 2 Tribüne SZ Nord Halle 1 Feld 3 Tribüne
Am 01.08.2020 von 13:00 - 16:00 Uhr
Handball Herren

benutzen können. Die Benutzungszeit ist pünktlich
einzuhalten. Es gelten die auf Seite 2 dieses Schreibens
aufgeführten Hallenbenutzungsbedingungen und der aktuell
gültigen Landesverordnung sowie Benutzungsentgelte.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

gez.

Aithal

Stadt Heidelberg

Postfach 10 55 20
69045 Heidelberg

Bürgerservice:

Telefon 06221 58-10580

Telefax 06221 58-10900

stadt@heidelberg.de

Sparkasse Heidelberg

IBAN: DE14 6725 0020 0000 0240 07

BIC: SOLADES1HDB

So erreichen Sie uns:

Buslinie 31 und 32 (Kopf klinik) – weiter mit

Buslinie 37 (Haltestelle Schwimmbad)

Bei Großveranstaltungen haben die Nutzer dafür zu sorgen,
dass Sanitätspersonal anwesend ist.

Neue Corona-Verordnung Sport ab dem 1. Juli 2020 mit weiteren Lockerungen für den Breitensport

Zum Sport gibt es derzeit drei Verordnungen in Baden-Württemberg. Dies sind die Corona-Verordnungen zum Profi- und Spitzensport, zu Sportwettkämpfen und zu Sportstätten. Für die Zeit ab dem 1. Juli 2020 werden diese Bereiche in einer neuen Corona-Verordnung Sport zusammengeführt. Die neue Verordnung Sport ist am 25. Juni 2020 verkündet worden und wird ab dem 1. Juli 2020, also zeitgleich mit der neuen Corona-Verordnung, in Kraft treten.

In der neuen Sport-Verordnung sind weitere Lockerungen enthalten. Sie ermöglicht unter gewissen Vorgaben wie Hygienevorschriften und Dokumentationspflichten das Training, den Spielbetrieb und Wettkämpfe in Kontaktsportarten. Dies gilt auch für den Amateur- und Leistungssport.

Im organisierten Trainings- und Übungsbetrieb kann von der Abstandsregel abgewichen werden, sofern das die für die Sportart üblichen Sport-, Spiel- und Übungssituationen erfordern. Abseits des Sportbetriebes ist der Abstand von mindestens 1,5 Metern weiter einzuhalten. Die maximale Gruppengröße für den Trainings- und Übungsbetrieb ist entsprechend der generellen Corona-Verordnung auf 20 Personen beschränkt. Bei Trainings- und Übungsformen, in denen ein andauernder körperlicher Kontakt erforderlich ist, sind feste Trainings- und Übungspaare zu bilden, zum Beispiel bei Kampfsportarten.

Neue Maßgaben für Sportwettkämpfe und Sportwettbewerbe

Die neue Corona-Verordnung Sport ermöglicht ab dem 1. Juli die Durchführung von Sportwettkämpfen mit Körperkontakt auch im Breitensport. Insgesamt dürfen allerdings maximal 100 Sportlerinnen und Sportler an einem Sportwettkampf bzw. Sportwettbewerb teilnehmen. Möglich sind außerdem Zuschauer bei den Sportwettkämpfen. Hier liegt die Maximalzahl bei 100 Zuschauerinnen und Zuschauern, für die das Abstandsgebot gilt.

Ab dem 1. August können insgesamt maximal 500 Sportlerinnen und Sportler sowie Zuschauerinnen und Zuschauer an Sportwettkämpfen bzw. Sportwettbewerben teilnehmen bzw. diese verfolgen. Dabei ist die zahlenmäßige Aufteilung zwischen Sportlerinnen und Sportlern und Zuschauerinnen und Zuschauern dem Veranstalter freigestellt. Diese Regelung gilt dann bis einschließlich 31. Oktober.

Weitere Informationen

Die Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über die Sportausübung gilt ab dem 1. Juli 2020. Sie ist unter dem folgenden Link abrufbar:

<https://km-bw.de/CoronaVO+Sport+ab+1.+Juli>